

Kindergarten Buus und Maisprach

Gem. §5 Abs.2 des Kreisschul-Vertrages der Gemeinden Buus und Maisprach besuchen die Schülerinnen und Schüler den Kindergarten in der Regel in ihrer Wohngemeinde. In jeder Gemeinde soll ein Kindergarten erhalten bleiben.

Unter §6 Abs.1 ist vermerkt, dass eine einzige Klassenbildung über beide Vertragsgemeinden erstellt werden muss. Wie die Klassenbildung zu erfolgen hat, ist im Kantonalen Bildungsgesetz §11, Abs. 1a und 3 geregelt. Demnach gilt im Kindergarten eine Höchstzahl von 24 Schülerinnen und Schülern pro Klasse. Damit eine Klasse geführt werden kann, braucht es mindestens 8 Schülerinnen und Schüler. Gemäss Bildungsgesetz müssen im Kindergarten altersgemischte Klassen gebildet werden. Eine 3. Kindergartenklasse darf erst eröffnet werden, wenn die Gesamtzahl der Kindergartenkinder von beiden Standorten 48 Kinder übersteigt.

In erster Linie haben die Eltern die Möglichkeit ihr Kind auf freiwilliger Basis für den Kindergarten im anderen Dorf anzumelden. Ein freiwilliger Wechsel ist auch nach einem Jahr Kindergarten möglich, d.h. ab dem 2. Kindergartenjahr. Ein Wechsel in die kleinere Kindergartenklasse kann ein Vorteil für Kinder sein, die in einer grossen Gruppe etwas Mühe bekunden.

Nach dem Kindergarten besuchen dann alle Kinder aus beiden Dörfern gemeinsam die 1. und 2. Klasse in Maisprach. Von der 3. bis zur 6. Klasse findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler aus beiden Dörfern in Buus statt.

Wird die Höchstzahl in einem Kindergarten überschritten und/oder die Mindestzahl im anderen Kindergarten unterschritten und hat es zu wenige freiwillige Anmeldungen, kommt es zur Einteilung durch die Schule. Der Schulrat und die Schulleitung haben dazu die beiden Dörfer Buus und Maisprach in Zonen eingeteilt (siehe Zonenplan).

Bei der Zuweisung gelten aufsteigend folgende Kriterien:

- 1) Die benötigte Anzahl Kinder aus dem 2. Kindergarten, die in der Zone 1 wohnen, werden umgeteilt.
- 2) Ist die Klasse immer noch zu gross oder im anderen Dorf zu klein, wird die benötigte Anzahl der 2. Kindergartenkinder, die in der Zone 2 wohnen, umgeteilt.
- 3) Im nächsten Schritt werden die grossen Kindergärtner/innen, die in der Zone 3 wohnen, umgeteilt.
- 4) Fehlen immer noch Kinder gilt analog das gleiche Vorgehen für die Kinder vom 1. Kindergarten (zuerst aus Zone 1, dann aus Zone 2, dannach aus Zone 3).
- 5) Ist die Klasse immer noch zu gross oder zu klein, werden die grossen Kindergärtner/innen aus der Zone 4, danach die Kleinen aus der Zone 4 umgeteilt.
- 6) Kinder, die während dem laufenden Schuljahr in den Gemeinden zuziehen, werden je nach Platzangebot in den beiden Kindergärten in den einen oder anderen Kindergarten eingeteilt.

⇒ Falls mehr Kinder in einer Zone wohnen, als umgeteilt werden müssen, entscheidet das Los darüber, welche Kinder aus der jeweiligen Zone wechseln werden.

Wie für die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 6. Klasse, die das Dorf wechseln, bezahlt die Kreisschule das TNW-Abonnement auch für die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner, die im Nachbardorf zur Schule gehen. Die Bestellungen werden durch die Gemeindeverwaltungen ausgelöst und das Abonnement wird den Eltern rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres per Post zugestellt. Sie als Eltern müssen nichts unternehmen und es entstehen keine Kosten für Sie.